



# *Musikverein Nabern e.V.*

*Mitglied im Blasmusikverband Esslingen e.V.*

## **Satzung des Musikverein Nabern e. V.**

### **§ 1: Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Musikverein Nabern e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Kirchheim unter Teck

### **§ 2: Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

### **§ 3: Zweck und Ziel des Vereins**

- (1) Der Verein hat den Zweck der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik und verwandter Bestrebungen und damit der Pflege der Musikkultur im Stadtteil Nabern und ist dazu Mitglied des Kreisverbandes der Blasmusik Esslingen e.V.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Regelmäßige Übungsabende
  - b) Veranstaltung von Konzerten und Platzmusiken
  - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen kulturellen Veranstaltungen
  - d) Teilnahme an Musikfesten des Kreisverbandes der Blasmusik Esslingen e.V. und seiner Unterorganisation
  - e) die Förderung der Jugendausbildung
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein arbeitet in konfessioneller, parteipolitischer und sonstiger Weise auf neutraler Basis.



# Musikverein Nabern e.V.

Mitglied im Blasmusikverband Esslingen e.V.

## § 4: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
  - a) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern
  - b) Aktives Mitglied ist, wer im Verein ein Musikinstrument spielt oder Mitglied des Vorstandes oder des Ausschusses ist.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Antrag durch Beschluss, der einer Begründung, auch bei Ablehnung, nicht bedarf.

## § 5: Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod bzw. Auflösung
  - b) Austritt
  - c) Ausschluss
  - d) Streichung von der Mitgliederliste
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist gegenüber dem Vorstand schriftlich binnen einer Frist von einem Monat zum Kalenderjahresende zu klären.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen bei
  - a) vereinsschädigendem Verhalten
  - b) unehrenhafter Verhaltensweise gegenüber Mitgliedern
  - c) sonstigen Verstößen gegen die Interessen des Vereins, insbesondere gegen die Satzung in grober Weise.
- (4) Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen abzufassen und dem betroffenen Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zugang das interne Rechtsmittel des Einspruchs beim Vorstand schriftlich einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Die Rechte des Mitglieds ruhen bis zu diesem Entscheid.
- (5) Der Vorstand kann die Streichung von der Mitgliederliste vornehmen, wenn ein Mitglied trotz vorheriger zweimaliger Mahnung unter Hinweis der Streichungsmöglichkeit mit der Zahlung des Mitgliedbeitrags in Verzug ist. Das betroffene Mitglied ist von der Streichung durch einfachen Brief zu benachrichtigen.



# *Musikverein Nabern e.V.*

*Mitglied im Blasmusikverband Esslingen e.V.*

## **§ 6: Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

## **§ 7: Rechte der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Hauptversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Aktive Mitglieder werden zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen an ihren Instrumenten ausgebildet und weitergebildet.

## **§ 8: Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.
- (2) Aktive Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig an den Übungsabenden und an den Veranstaltungen des Vereins und den Mitwirkungen und Teilnahmen des Vereins an anderen Veranstaltungen teilzunehmen.

## **§ 9: Mitgliedsbeiträge**

- (1) Mitgliedsbeiträge werden erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Vorstand kann in Einzelfällen den Mitgliedsbeitrag stunden oder aber ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Das Nähere regelt die Beitragsordnung.



# Musikverein Nabern e.V.

Mitglied im Blasmusikverband Esslingen e.V.

## § 10: Organe des Vereins

- a) Vorstand
- b) Ausschuss
- c) Mitgliederversammlung

## § 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) Schriftführer
  - d) Kassenwart
- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. (Geschäftsführender Vorstand)
- (2) Der 2. Vorsitzende ist gegenüber dem Verein verpflichtet, von seiner Vertretungsmacht nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen. (Innenverhältnis)
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt in jedem Falle bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Restvorstand ermächtigt, durch Beschluss sich selbst zu ergänzen, sofern es sich nicht um ein Amt des Geschäftsführenden Vorstandes handelt. Die Ergänzung ist in der nächsten Mitgliederversammlung durch Neu bzw. Wiederwahl bestätigen zu lassen. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands aus, ist eine Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung abzuhalten.
- (5) Bei der Besetzung der Vorstandsämter ist es zulässig, daß Vorstandsmitglieder des Geschäftsführenden Vorstands das Amt des Schriftführers in Personalunion mitbekleiden.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlussfähigkeit des Vorstands liegt bei Anwesenheit von 2 Mitgliedern vor. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.



# Musikverein Nabern e.V.

Mitglied im Blasmusikverband Esslingen e.V.

## § 12: Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus
  - a) dem Vorstand
  - b) mindestens 2 Beisitzern der aktiven Mitglieder
  - c) mindestens 1 Beisitzer der fördernden Mitglieder
- (2) Die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf 2 Jahre gewählt. Sie bleiben in jede Falle bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in geeigneter Weise zu unterstützen. Die Beisitzer können infolge Aufgabenteilung bestimmte Aufgabenressorts führen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.
- (4) Eine Ausschusssitzung ist vom Geschäftsführenden Vorstand bei Bedarf einzuberufen.

## § 13: Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, in der Regel in den Monaten Januar bis März, durch den Geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Die Einberufung ist durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Ortschaftsverwaltung Nabern unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu tätigen.
- (2) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge die später oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann nur abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung diese mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder zulässt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder eine solche schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (4) Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Die Bevollmächtigung eines anderen Mitglieds oder eines Dritten zur Ausübung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt.



# Musikverein Nabern e.V.

Mitglied im Blasmusikverband Esslingen e.V.

- (6) Beschlüsse einer Satzungsänderung sowie der Änderung des Zwecks bzw. Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei einer Verhinderung wird der Versammlungsleiter vom Vorstand ausgewählt. Das Nähere hinsichtlich der Abhaltung einer Mitgliederversammlung kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.
- (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, welches von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## § 14: Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
  - b) Wahl- bzw. Abberufung der Vorstands- und Ausschussmitglieder
  - c) Entlastung des Vorstands
  - d) Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
  - e) Beschlussfassung einer Satzungsänderung, Auflösung, Entscheidung über endgültigen Ausschluss eines Mitglieds
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern

## § 15: Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt 2 unabhängige Kassenprüfer auf 2 Jahre, die innerhalb eines Monats nach Ende eines Geschäftsjahres die Kasse auf Richtigkeit zu prüfen haben. Der Prüfbericht ist neben der Berichterstattung des Kassenwarts Gegenstand für die Entlastung des Kassenwarts in der Hauptversammlung. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.



# Musikverein Nabern e.V.

Mitglied im Blasmusikverband Esslingen e.V.

## § 16: Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders anberaumten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist der Ortschaftsverwaltung Nabern mit der Bestimmung zu übergeben, es zu verwalten, bis im Stadtteil Nabern ein anderer Verein mit den gleichen Zwecken und Zielen gegründet wird. Diesem Verein ist dann das Vermögen zu übergeben. Wird innerhalb von 5 Jahren kein Verein mit diesen Zwecken und Zielen gegründet, so hat die Ortschaftsverwaltung das Vermögen gemeinnützigen Zwecken im Stadtteil Nabern zuzuführen.  
Die genaue Anfallbestimmung wird von der Auflösungsversammlung beschlossen. In jedem Fall ist vor dem Beschluss über die künftige Verwendung des Vermögens das Finanzamt zu hören und nach dessen Einwilligung dann auszuführen.

## § 17: Haftungsminimierung

Vorstand und sonstige Organe des Vereins haften dem Verein für bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten entstandenen Schäden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins oder Dritten.

## § 18: Datenschutzregelungen

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
  - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
  - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
  - g) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.



# Musikverein Nabern e.V.

Mitglied im Blasmusikverband Esslingen e.V.

- (3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen, sowie geändert werden.

## **§ 19: Satzungsbeschluss**

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15. Februar 2019 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Diese ersetzt die seit 06. November 1992 gültige Satzung des Musikverein Nabern e. V..